

Satzung
des
Reit-, Voltigier-, Fahrvereins
Ramhorster Pferdefreunde e.V.

ARTIKEL 01
Name, Sitz und Rechtsform

01. Der Verein führt den Namen Reit-, Voltigier- und Fahrverein, abgekürzt R V F Ramhorster Pferdefreunde e.V.
02. Er hat seinen Sitz in 31275 Lehrte.
03. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Amtsgericht Lehrte unter der Nr. VR 486 im Vereinsregister eingetragen.
04. Gründungstag ist der 18.10.1991.
05. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lehrte.

ARTIKEL 02
Zweck, Aufgabe und Ziel

01. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.
02. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung § 51 - 68.
03. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
04. Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Reitsports in seiner Gesamtheit, insbesondere Reitsport im Einklang mit den Natur-, Jagd- und Tierschutzgesetzen auszuüben.
05. Ziel des Vereins ist die Weiterentwicklung der Jugendarbeit. Insbesondere hat er sich zur Aufgabe gesetzt, dem Leben der Jugend in sittlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zu dienen; durch sportliche Betätigung zu bilden, zu selbstständigen und demokratischem Denken und zur Völkerverständigung zu erziehen; gemeinsame Veranstaltungen und Aktionen auch mit anderen Organisationen anzuregen, zu planen und durchzuführen.
06. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
07. Die Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a ESTG an Mitglieder der Organe des Vereins sind gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.

ARTIKEL 03
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in folgenden Organisationen:

01. Pferdesportverband Hannover e.V.
02. Pferdesportverband Region Hannover e.V.
03. Regionssportbund Hannover e.V.
04. Landessportbund Niedersachsen e.V.

Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

ARTIKEL 04
Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die Satzung geregelt.

ARTIKEL 05
Organe des Vereins

01. Die Mitgliederversammlung
02. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

ARTIKEL 06
Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in folgende Abteilungen:

01. Reitabteilung
02. Voltigierabteilung
03. Fahrabteilung

ARTIKEL 07
Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

01. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
02. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
03. Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge sind im Voraus zu zahlen.
04. Über eine evtl. aus sozialen Gründen erforderliche Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 08
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- a) Ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand.
- b) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- c) Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschlossen hat.
- d) Die ersten drei Monate der Mitgliedschaft sind als Probemitgliedschaft anzusehen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Erwerbs der Mitgliedschaft (Datum, Aufnahmeantrag). Während der Probezeit besteht kein Stimmrecht.
- e) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine schriftliche Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO abgeben. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f) Die Bestätigung der Mitgliedschaft ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand binnen drei Monaten nach Eingang des Aufnahmeantrags nicht, gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.
Der geschäftsführende Vorstand hat jedes Mitglied nach Erwerb der Mitgliedschaft darauf hinzuweisen, dass die Satzung auf der vereinseigenen Internetseite hinterlegt und einsehbar ist.
- g) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand; sie braucht nicht begründet zu werden.
- h) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu befolgen.
- i) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit-, Voltigier- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- j) Die Aufnahme in den Verein kann erfolgen als:
- | | |
|--|----------|
| - Schüler, Student, Auszubildender, Jugendlicher, Kind | - aktiv |
| - Erwachsener | - aktiv |
| - Erwachsener | - passiv |
| - Familie | - aktiv |

ARTIKEL 09 **Ausschluss eines Vereinsmitgliedes**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

01. Wenn es die in Artikel 12 geregelten Pflichten der Vereinsmitgliedschaft gröblich und / oder schuldhaft verletzt.
02. Wenn es den Grundsätzen der Satzung oder der Sportkameradschaft schuldhaft zuwiderhandelt.
03. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt.
 - b) das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet.
 - c) sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
 - d) durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es den in Artikel 12 geregelten Verpflichtungen nicht nachkommen wird.
 - e) drei Monate mit der Beitragszahlung oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise in Rückstand gerät.
04. Aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu der eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.
05. Die Mitteilung über den Ausschluss erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

ARTIKEL 10 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

01. Durch den Austritt aus dem Verein aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
02. Durch Tod des Mitglieds.
03. Durch Auflösung des Vereins.
04. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die, aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

ARTIKEL 11 **Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

01. An allen Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
02. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
03. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; sowie als aktives Mitglied den Sport in allen, in den in Artikel 05 aufgeführten Abteilungen auszuüben.
04. Versicherungsschutz im Rahmen der vom jeweiligen Verband abgeschlossenen Versicherungen zu nutzen.
05. Dem geschäftsführenden Vorstand Ehrenmitglieder vorzuschlagen.
06. Anträge auf Ausschluss eines Vereinsmitgliedes gem. Artikel 09 zu stellen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen und ist zu begründen.

ARTIKEL 12 **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

01. Die Satzung und die Beschlüsse des Vereins, ferner die Satzungen und Beschlüsse der in Artikel 03 genannten Organisationen soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen.
02. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragszahlungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu entrichten.
03. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
04. An allen Veranstaltungen des Vereins sollten die Mitglieder nach Kräften mitwirken.
05. Die bei Bedarf, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung, festgelegten Arbeitsstunden im laufenden Geschäftsjahr abzuleisten. Bei Nichteinhaltung kann ein Geldbetrag pro Arbeitsstunde erhoben werden, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
06. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, auch in Bezug auf die Mitgliedschaft der in Artikel 03 genannten Organisationen, nach Maßgabe der Satzungen dieser Organisationen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich dieser Entscheidung zu unterwerfen.

ARTIKEL 13 Mitgliederversammlung

01. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
02. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung, als oberstes Vereinsorgan, ausgeübt.
03. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht durch die Satzung anderer Organisationen übertragen ist.
04. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahre.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern unter 18 Jahren ein Stimmrecht eingeräumt werden.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur auf ein anderes, anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied möglich. Die Übertragung muss in Form einer schriftlichen Vollmacht erfolgen, die vor der ersten Abstimmung dem geschäftsführenden Vorstand zu übergeben ist.
Eine Übertragung von mehr als zwei Stimmen auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig.
05. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt per elektronischer Post.
06. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a. die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten.
 - b. Beschluss über die endgültige Tagesordnung.
 - c. Rechenschaftsbericht, Vorstandsmitglieder / Kassenwart / Kassenprüfer.
 - d. Entlastungen.
 - e. Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
 - f. Neuwahlen.
 - g. Verschiedenes.
07. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
08. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
09. Wahlen erfolgen geheim; auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder / Kassenprüfer.
 - b) Die Jahreskassenrechnung.
 - c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.
 - f) Stimmrecht der Mitglieder unter 18 Jahre.
 - g) Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - i) Die Anträge nach Artikel 13 Punkt 06 und 08 dieser Satzung.
11. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Leiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Stimmberechtigten, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

12. Jedes Mitglied hat das Recht, die Protokolle der Versammlungen einzusehen.

Artikel 14 Vereinsvorstand

01. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der stellv. Vorsitzenden
- c) dem / der Kassenwart/in
- d) dem / der Schriftwart/in
- e) dem / der Jugendwart/in
- f) dem / der Sportwart/in
- g) dem / der Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (rechtliche Vertretung nach außen) sind, der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam.

02. Scheidet ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so ergänzt sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Wahl mit Mehrheitsbeschluss selbst.

Scheiden der 1. Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

03. Für besondere Aufgaben wie z.B.

- a) Beauftragte/r für Freizeitreiten / Breitensport
- b) Umweltschutzbeauftragte/r
- c) Tierschutzbeauftragte/r
- d) Voltigierwart/in
- e) Fahrwart/in

kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied benennen.

Die Aufstellung des Stundenplans obliegt ausschließlich dem Vorstand.

04. Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- a) Der Vorsitzende vertritt den Verein.
Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und führt die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstands.
- b) Der stellv. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen seinen Aufgaben, er unterstützt ihn ferner bei seinen Aufgaben.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er hat bei der Mitgliederversammlung den Kassenbericht abzugeben.
- d) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorsitzenden, einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen allein zu unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen bzw. Vorstandssitzungen die Protokolle. Am Schluss des Geschäftsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung zu verlesen ist.
- e) Der Jugendwart betreut die Jugendlichen des Vereins ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat die Interessen der Jugendlichen im Verein zu vertreten.
- f) Der Sportwart betreut den gesamten Sportbetrieb. Er bearbeitet die Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den einzelnen Abteilungen.
- g) Dem Beisitzer obliegt die arbeitstechnische Organisation im Verein; insbesondere ist er für die Organisation der Arbeitsdienste zuständig.

Über vertrauliche Angelegenheiten haben alle Vorstandsmitglieder Stillschweigen zu bewahren.

Artikel 15 Kassenprüfer

Ein von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr zu wählender Kassenprüfer hat gemeinschaftlich mit dem / der Kassenswart/in die Prüfung der Kasse vorzunehmen. Das Ergebnis ist schriftlich in einem Protokoll niederzulegen.

Eine Wiederwahl des Kassenprüfers in Folge ist unzulässig. Der / die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Artikel 16 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

01. Zur Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
02. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Außerdem müssen $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, kann die Abstimmung frühestens vier Wochen später wiederholt werden. Bei dieser Wiederholung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
03. In Bezug auf Artikel 02 dieser Satzung ist keine Satzungsänderung möglich.

Artikel 17 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögenswerte sind Eigentum des Vereins. Dies gilt insbesondere für errungene Preise, jedoch mit Ausnahme von Ehrenpreisen. Ausgeschiedenen Mitgliedern stehen Ansprüche hierüber nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in Artikel 03 genannten Organisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Artikel 18 Ehrenrat

01. Zur Schlichtung von persönlichen Streitigkeiten, Ehrenverfahren sowie Einsprüchen gegen Maßnahmen des Vorstandes in letzter Instanz ist der Ehrenrat einzusetzen, der aus drei Mitgliedern des Vereins besteht.
02. Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder im Vorstand sein.
03. Der Ehrenrat wird auf Antrag in der Mitgliederversammlung gewählt.
04. An den Sitzungen des Ehrenrates können die Mitglieder des Vorstandes teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
05. Der Ehrenrat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Artikel 19 Haftung

01. Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der über den Landessportbund bestehenden Sporthaftpflichtversicherung bzw. über den Schülerunfallschadensausgleich Hannover.
02. Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.

03. Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.
04. Die Mitglieder des Vorstandes haften für Schäden in und am Verein in Ausübung ihres Amtes nicht mit ihrem Privatvermögen, wenn sie fahrlässig gehandelt haben (§ 31 BGB).

Artikel 20 Ausschüsse, Handkassen

01. Der geschäftsführende Vorstand kann zusätzliche Ausschüsse und Handkassen bilden.
02. Ausgaben der einzelnen Ausschüsse und Handkassen sind nur bis zu einer, vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Höhe gestattet.
03. Der Ausschussvorsitzende / Handkassenführer muss Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

Artikel 21 Aufwendungsersatz

01. Alle für den Verein ehrenamtlich Tätigen haben einen Aufwendungsersatzanspruch für eigene Auslagen/erbrachte Dienstleistungen, die ihnen nachweislich im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge.
02. Ein Aufwendungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Porti und sonstige im Interesse des Vereins verauslagte Beträge/Aufwendungen. Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschale Aufwandsentschädigung, die jeweils durch Vorstandsbeschluss im Einzelnen auch der Höhe nach zu beschließen ist.
03. Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, können Ansprüche nur innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden.
04. Artikel 02 Nr. 06 und Artikel 20 Nr. 02 bleiben unberührt.

Artikel 22 Datenschutz im Verein

01. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
02. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
03. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

31275 Lehrte, OT Aligse, den 27.10.2019

Unterschriften:

Marc Herde

1. Vorsitzende/r

Tanja Pasche

stellv. Vorsitzende/r

Tatjana Dölz

Kassenwart/in

Laura Mattus

Schriftführer/in

Anika Leu

Jugendwart/in

Martina Schlichting

Sportwart/in

Joachim Sczepurek

Beisitzer/in

Gerd Franke

Beisitzer/in